

Veräußerung von Holz aus dem Stadtwald der Stadt Altenburg an Dritte im Wege der sog. Selbstwerbung

Selbstwerber: _____

Belehrung

1. Der Selbstwerber arbeitet auf eigene Gefahr.
2. Das Befahren des Waldes geschieht auf eigene Gefahr. Es bestehen keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der Stadt. Dies gilt auch für gekennzeichnete Wege. Insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass das Befahren des Waldes möglich ist.
3. Ein Schleifen des Holzes auf Waldwegen ist unzulässig.
4. Einschlag, Bringung und Abfuhr des Holzes müssen in den Wald schonendster Weise erfolgen.
5. Der Selbstwerber führt diese Belehrung bei den Arbeiten im Wald mit und sorgt auch gegenüber den ihn begleitenden Personen dafür, dass diese eingehalten wird.

Belehrung erfolgte am: _____

Stempel und Unterschrift Stadt

Belehrung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Unterschrift Selbstwerber